

# Satzung

## der Forstbetriebsgemeinschaft Vogelsberg

### Präambel

Diese Satzung wurde in der Absicht verfasst, möglichst geschlechtsneutral zu formulieren. Aus Gründen der Lesbarkeit des Textes, insbesondere aber der Verständlichkeit der Satzung wurde die männliche Form gewählt, jedoch sind dabei ausdrücklich alle Geschlechter gemeint (m/w/d).

Des Weiteren beruht die Gründung der FBG Vogelsberg auf dem Fusionsvertrag der FBG Westlicher Vogelsberg und der FBG Grebenhain laut Anlage zu dieser Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederrechte und -pflichten.....	6
§ 9 Aufgabenfinanzierung.....	7
§ 10 Geschäftsjahr .....	7
§ 11 Geschäftsordnung.....	7
§ 12 Entschädigung.....	7
§ 13 Haftung .....	8
§ 14 Protokolle, Schriftführer .....	8
§ 15 Buch- und Kassenführung/ Rechner .....	8
§ 16 Rechnungsprüfer, Buchprüfer .....	9
§ 17 Einrichtung von Abteilungen/ Professionalisierung/ FBV.....	9
§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	9
§ 19 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft .....	10
§ 20 Schlussbestimmungen .....	10
§ 21 Salvatorische Klausel.....	10
§ 22 Inkrafttreten .....	11

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft „Vogelsberg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Ort wo die Verwaltung geführt wird (mit Erlass dieser Satzung ist dies Herbstein).
- (3) Sie hat die Rechtsform „wirtschaftlicher Verein“.  
Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wirtschaftlicher Verein wurde durch die obere Forstbehörde verliehen.
- (4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Im Konkursfall dürfen von der Forstbetriebsgemeinschaft keine Nachforderungen an die Einzelmitglieder gestellt werden.
- (5) Die Mitglieder stellen die Forstbetriebsgemeinschaft von Gewährleistungsansprüchen Dritter für Forstprodukte frei, soweit kein Verschulden der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt.
- (6) Für ausstehende Forderungen haften die am Vertragsgeschäft beteiligten Mitglieder.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder zu verbessern, insbesondere um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur (geringe Flächengröße, ungünstige Flächenform, Gemengelage usw.), unzureichenden Wegeaufschluss und Bestockung und anderer Strukturmängel zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern, sowie seine Bodenkraft zu erhalten.
- (2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Abstimmung von Betriebs- oder Wirtschaftsplänen und einzelner forstlicher Vorhaben
  2. Planung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen, wie Holzeinschlag und -bringung, Bau- und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen, Anlage und Pflege von Kulturen, sowie sonstiger Pflegemaßnahmen einschließlich des Forstschatzes
  3. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, sonstiger Kräfte und Materialien
  4. Gemeinsame Wegebenutzung
  5. Absatz der Forstprodukte der Mitglieder, insbesondere der Holzverkauf.
- (3) Die FBG kann den Verkauf als Vermittler im Namen und auf Rechnung ihrer Mitglieder bzw. als Kommissionär im eigenen Namen mit entsprechender Gutschriftlegung an dem zugehörigen Mitglied realisieren.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Körperschafts-, Gemeinschaftswald, oder einer sonstigen juristischen Person und / oder Privatwaldbesitzern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Eine FBV (Forstbetriebsvereinigungen) kann nur nach Maßgabe des § 3 Absatz (1) Mitglied werden.
- (4) Entspricht eine FBV nicht der Maßgabe nach § 3 Absatz (1) können Ihre Mitglieder direktes Mitglied der FBG entsprechend § 3 Absatz (1) und (2) werden.
- (5) Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die endgültig entscheidet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vorstands.
- (2) Die Kündigung durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des zweiten Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (5) Im Erbfall oder bei Verkauf endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (6) Wird der Erbfall oder der Verkauf der FBG nicht angezeigt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nach dem Bekanntwerden.

### § 5 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, unter Angabe von Zeit und Ort, einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher im Amtlichen Verkündigungsorgan der Kommune, in der die FBG ihren Sitz hat, unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung kann erweitert aber auch über alle digitalen Möglichkeiten erfolgen.
- (3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 1/3 der Stimmen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einladung kann, soweit eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, ansonsten einfache Mehrheit. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Auf jedes Mitglied entfällt mindestens eine Stimme. Auf mehr als 100 Hektar Mitgliedsfläche entfällt je weitere angefangene 100 Hektar eine zusätzliche Stimme, jedoch darf kein Mitglied und kein Bevollmächtigter mehr als ein Fünftel aller Stimmen haben. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können einen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Änderungen der Waldflächen werden im Jahr des bekannt werden zum 01.01. des folgenden Jahres berücksichtigt.
- (7) Gemeinschaftliche Eigentümer müssen vor der Versammlung, insoweit mehrere gemeinschaftliche Eigentümer an der Versammlung teilnehmen, erklären, wer für die Gemeinschaft abstimmungsberechtigt ist. Miteigentümer gemeinschaftlichen Eigentums können an allen Mitgliederveranstaltungen der Forstbetriebgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Gemeinschaftswälder sowie juristische Personen werden durch deren Vorstände bzw. deren Beauftragte vertreten.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebgemeinschaft zu wachen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über An- und Verkauf von Investitionsgütern mit einem Wert von über 50.000,- € und deren Finanzierung. Beim Verkauf von Investitionsgütern sind der erzielte Verkaufserlös sowie die erzielten Rücklagen grundsätzlich zur Beschaffung neuer bzw. zum Ersatz abgängiger vorhandener Investitionsgüter zu verwenden, damit die Vermögenserhaltung der Forstbetriebgemeinschaft gesichert ist. Alle Investitionsgüter sind in eine Gerätekartei aufzunehmen.
- (11) Einzelne Beschlussfassungen können im schriftlichen Verfahren, auch außerhalb der Mitgliederversammlung, herbeigeführt werden. Die schriftliche Beschlussfassung ist gültig, wenn bis zum gesetzten Termin mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern vertretenen Stimmen in Textform abgegeben und mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für die Beschlussfassung kann sowohl das Umlauf-, als auch das Sternverfahren angewandt werden. Die jeweilige Stimmenabgabe kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie 5 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollten alle in der Forstbetriebgemeinschaft vertretenen Waldbesitzarten repräsentiert sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen die Wählbarkeit zu

öffentlichen Ämtern besitzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich.

- (3) Wenn Neuwahlen nicht rechtzeitig erfolgen können, führt der gewählte Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses
  - c) Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die binnen 12 Monaten nach Geschäftsjahresablauf zu erfolgen haben
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - e) Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und zur Festsetzung der Kostenbeteiligung von Mitgliedern, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über evtl. Vertragsstrafen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder.
  - f) An- und Verkauf von Investitionsgütern bis zu einem Wert von 50.000,- €
  - g) Aufstellung und Führung der Gerätekartei
  - h) Vorkalkulation der Investitionen
  - i) Herleitung und Festsetzung des Nutzungsbeitrages sowie der Benutzerordnung
  - j) Verkauf der Forstprodukte, insbesondere der Holzverkauf. Die Verkaufsart erfolgt entsprechend nach § 2 Absatz 3
  - k) Abschluss von Verträgen und deren Kündigung
  - l) Einstellung von Personal, sowie erforderlich deren Kündigung
  - m) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen
  - n) Ein Teil der Aufgaben kann Dienstleistern bzw. eigenem Personal übertragen werden, auch Teile der Geschäftsbesorgung.
- (5) Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit einem weiteren Mitglied.
- (6) Der Vorsitzende führt im Vorstand und in Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein. Im Verhinderungsfalle amtiert der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Erstellung der Geschäftsordnung.
- (9) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich, oder per E-Mail einzuladen. Vorstandssitzungen sind binnen 8 Tagen auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zwei

Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern. Über sie ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. demjenigen zu unterzeichnen ist, auf dessen Verlangen die Sitzung einberufen wurde.

- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail- Verkehr bzw. im Umlaufverfahren herbeiführen. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz (online) abgehalten werden. Der Beschluss über das Umlaufverfahren muss im Fall von Satz 1 einstimmig erfolgen (§§ 28, 32, 34 BGB).
- (11) Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen oder über ein Rechtsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.

## § 8 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
  - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen
  - b) die Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft bietet, teilzuhaben
  - c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen
  - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird, Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen
  - e) das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht
  - a) die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen
  - c) alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben, wie beschlossen auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden (vgl. § 6), wenn es dieser Maßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat
  - d) die Benutzerordnung über Einsatz, Verwaltung und Abrechnung von Investitionsgütern der Forstbetriebsgemeinschaft anzuerkennen
  - e) die für den gemeinsamen Absatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Forstprodukte über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mitglieds
  - f) für nicht beglichene Holzgeldrechnungen treten die am Vertragsgeschäft beteiligten Mitglieder ein. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die FBG von Gewährleistungsansprüchen Dritter für die Forstprodukte freizustellen, soweit kein Verschulden der FBG vorliegt
  - g) Flächenveränderungen dem Vorstand binnen Jahresfrist mitzuteilen.

## § 9 Aufgabenfinanzierung

- (1) Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden durch die Mitglieder aufgebracht, sofern hierfür keine Eigenmittel der FBG verwendet werden. Bei größeren Investitionen können der Forstbetriebsgemeinschaft einzelne Mitglieder Darlehen gewähren, oder eine bankübliche Finanzierung erfolgen.
- (2) Gegen die Festsetzung der Kostenbeteiligung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich begründeten Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch bedeutet jedoch keinen Zahlungsaufschub.
- (3) Das Nähere, insbesondere zur Rücklagenbildung, der Kostenbeteiligung, die Rückzahlung von Darlehen sowie des Einsatz- und Leistungsnachweises regelt die Benutzerordnung.
- (4) Die Höhe eventueller allgemeiner Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgesetzt, die für Beiträge von der Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsrückständen werden vom Fälligkeitstag ab bankübliche Verzugszinsen berechnet.
- (6) Sämtlicher Zahlungsverkehr erfolgt über den aus den Reihen des Vorstands bestimmten Rechner nach § 12 und § 16 bzw. die nach § 7 Absatz 3 Teilbereich (n), bestimmte Person in dessen Zusammenhang nach § 17.

## § 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vertretungs- / Verfügungsberechtigung über die Konten, sowie die Aufgabenverteilung (z.B. Rechner, Schriftführer) innerhalb des Vorstands geregelt werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12 Entschädigung

- (1) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, Aufwandersatz kann geleistet werden. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe/Personen können für besonders aufwändige oder zeitintensive Tätigkeiten entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden (Geschäftsführender Vorstand).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein jährliches Budget zur Verfügung stellen, aus dessen Mitteln die Tätigkeiten nach Abs. 1, Satz 2 zu bestreiten sind. Die Entscheidung über die Höhe der Mittel für die Tätigkeit obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderem Grund das Budget zu überschreiten. Dazu bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Überschreitung bedarf der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel erteilt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

## § 13 Haftung

- (1) Die FBG ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands oder berufener Vertreter haftet der FBG für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vorstands oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die FBG oder das Mitglied die Beweislast.
- (3) Sind Mitglieder des Vorstands oder besondere Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der FBG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Sind Mitglieder für die FBG tätig, haften sie der FBG für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Sind Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht haben, so können sie von der FBG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (6) Die übrige Haftung des Vorstandes, z.B. durch fehlerhafte Handlungen beim Vertragsabschluss, kann nicht auf die Mitglieder übertragen werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Minimierung eines Schadenfalles entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## § 14 Protokolle, Schriftführer

- (1) Neben der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind Sitzungen des Vorstands zu protokollieren, vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- (2) Die Schriftführung obliegt der vom Vorstand beauftragten Person.

## § 15 Buch- und Kassenführung/ Rechner

- (1) Die Buch- und Kassenführung obliegt der vom Vorstand beauftragten Person.
- (2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensvergleich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und entsprechendem Steuerrecht zu erstellen. Er ist im 1. Quartal nach Geschäftsjahresabschluss dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat die Rechnung durch mindestens zwei Mitglieder, oder durch anerkannte Buchprüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung zwecks Erteilung der Entlastung vorzulegen.

## § 16 Rechnungsprüfer, Buchprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit richtet sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung, maximal jedoch zwei Jahre. Es sollte eine Ersatzperson als Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung.
- (3) Der Vorstand kann die Prüfung auch durch anerkannte Buchprüfer durchführen lassen.

## § 17 Einrichtung von Abteilungen / Professionalisierung / FBV

- (1) Zur Professionalisierung können sich Mitglieder unter Beteiligung des Vorstandes in einer zu gründenden Abteilung zusammenschließen, um Maßnahmen nach § 2, insbesondere Maßnahmen der forstlichen Betreuung und/oder des Holzabsatzes zu fördern und zu gewährleisten.
- (2) Die Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der Regelungen u.a. zur Aufgabenfinanzierung, Andienungspflicht, gemeinsamer Abstimmung der Wirtschaftspläne enthalten sein sollten, welche der Geschäftsordnung der FBG nicht widersprechen darf.
- (3) Entstehende Kosten dieser Abteilung dürfen nicht auf die übrigen Mitglieder der FBG umgelegt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung anderweitig entscheidet.
- (4) Der Vorstand ist bei allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen, bei Beschlüssen der Abteilung einzubeziehen und kann ggf. sein Veto dagegen einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Genehmigung zur Einrichtung einer Abteilung obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Die FBG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) sowie alle weiteren notwendigen Daten für die Aufgabenerfüllung, z.B. Flächen und Bestandsdaten.
- (2) Die FBG hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt sie personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- (3) Im Zusammenhang mit z.B. Öffentlichkeitsarbeiten sowie sonstigen Veranstaltungen, Ehrungen, Geburtstage ihrer Mitglieder veröffentlicht die FBG personenbezogene Daten und Fotos u.a. auf ihrer Homepage und/oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion, ggf. Alter innerhalb der FBG. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der

Veröffentlichung von Einzelfotos ihrer Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die FBG entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.

- (4) Listen und Verzeichnisse von Mitgliedern werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und andere Mitglieder herausgegeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der FBG nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie im Rahmen der Gesetze auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten.

### § 19 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei drei Viertel Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu, insoweit kein anderer Beschluss gefasst wird.
- (2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.

### § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit seinen Flächen nicht weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten, von der Mitgliedschaft in bestehenden forstlichen Zusammenschlüssen dem Vorstand schriftlich Kenntnis zu geben und ggfs. auf Verlangen des Vorstandes diese Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie mit der Zielsetzung der Forstbetriebsgemeinschaft nicht übereinstimmt.
- (2) Bestehende forstliche Zusammenschlüsse (z.B. Forstbetriebsvereinigungen gem. § 21 HWaldG) können nur nach § 2 dieser Satzung Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft werden.
- (3) Soweit im Einzelfall spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden oder sind auf dessen Verlangen abzuschließen.

### § 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

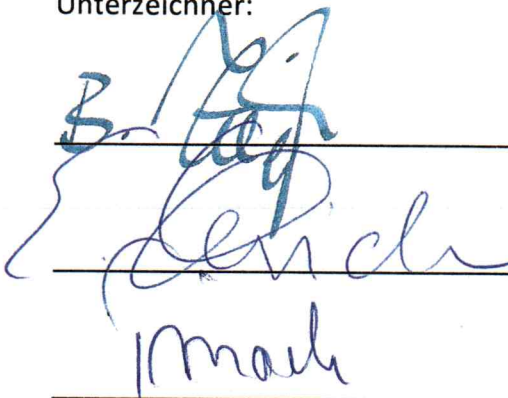
## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der oben stehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 28.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

**Anlage:** Fusionsvertrag der FBG Westlicher Vogelsberg und der FBG Grebenhain zur Gründung der FBG Vogelsberg.

Ulrichstein, den 28.06.2023

Unterzeichner:

  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_